

## Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

---

Mit Bescheid vom 08.04.2022, Az.5090-340-4321/1778-4-20127/22 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Anlagen, Gutachten sowie zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB in der

VG Hanstein-Rusteberg (Bauamt)  
Steingraben 49  
37318 Hohengandern

während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Flächennutzungsplan können darüber hinaus im Internet auf der Homepage der VG Hanstein-Rusteberg (<https://www.vg-hanstein-rusteberg.de>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Marth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Marth, den 28.04.2022

gez. Dreiling  
Bürgermeister